

Änderung des Wahlrechts: Teilrevision

- der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO), SRLA 151.100,
- des Reglements über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA), SRLA 211.300,
- der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV), SRLA 273.400

A. Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO), SRLA 151.100

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 47</p> <p><i>Konstituierung</i></p> <p>¹ Aus ihrer Mitte wählt die Kirchenpflege die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar. Bei einer vorübergehenden Vakanz im Präsidium übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident so lange die Geschäfte der Kirchgemeinde, bis das Präsidium wieder besetzt ist. Co- oder Teamleitungspräsidien sind unzulässig.</p> <p>² Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie die weiteren von der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in</p>	<p>§ 47</p> <p><i>Konstituierung</i></p> <p>¹ Aus ihrer Mitte wählt die Kirchenpflege die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar. Bei einer vorübergehenden Vakanz im Präsidium übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident so lange die Geschäfte der Kirchgemeinde, bis das Präsidium wieder besetzt ist. Co- oder Teamleitungspräsidien sind unzulässig.</p> <p>² Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie die weiteren von der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in</p>	<p><i>Abs. 2: Wie aus der Marginalie hervorgeht, regelt § 47 KO die Organisation der Kirchenpflege. Die Mitglieder der Kirchenpflege wählen aus ihrer Mitte eine Person für das Vizepräsidium sowie die Aktuarin oder den Aktuar. Die Wahl der Kirchenpflegepräsidentin oder des Kirchenpflegepräsidenten erfolgt hingegen nicht als Selbstkonstituierung der Kirchenpflege durch deren Mitglieder, sondern durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde (§ 56 Abs. 1 Ziff. 1 KO). Die Bestimmung zur Unvereinbarkeit eines Anstellungsverhältnisses mit dem Präsidium steht daher im Zusammenhang der Konstituierung der Kirchenpflege am falschen Ort und gehört zu § 58 KO (Wählbarkeit, Verwandtenschluss und weitere Unvereinbarkeiten). Sie wird deshalb dorthin verschoben.</i></p>

¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, vom 11. November 2010, Stand 1. Januar 2021, SRLA 151.100.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
das Kirchenpflegepräsidium oder in das Vizepräsidium gewählt werden.	das Kirchenpflegepräsidium oder in das Vizepräsidium gewählt werden.	
<p>§ 56² Grundsatz</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten 2. die Abgeordneten in die Synode 3. die Pfarrerinnen und Pfarrer 4. die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. <p>² Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege wird in einer Kirchengemeindeversammlung festgelegt, die mindestens sieben Wochen vor dem Wahltag abgehalten wird. Verzichtet die Kirchenpflege darauf, das Geschäft zu traktandieren, und wird auch kein entsprechender Antrag aus der Versammlung gestellt, so gilt die bisherige Mitgliederzahl.</p> <p>³ Die Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflegemitglieder, der Synodalen, der</p>	<p>§ 56⁵ Grundsatz</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten 2. die Abgeordneten in die Synode 3. die Pfarrerinnen und Pfarrer 4. die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone. <p>² Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege wird in einer Kirchengemeindeversammlung festgelegt, die mindestens sieben Wochen vor dem Wahltag abgehalten wird. Verzichtet die Kirchenpflege darauf, das Geschäft zu traktandieren, und wird auch kein entsprechender Antrag aus der Versammlung gestellt, so gilt die bisherige Mitgliederzahl.</p> <p>³ Die Gesamterneuerungswahlen der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege</p>	<p><i>Abs. 1 Ziff. 1: Bei der Ergänzung handelt es sich um eine reine Präzisierung. Gemäss § 46 Abs. 1 KO besteht die Kirchenpflege einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus mindestens vier ehrenamtlichen Mitgliedern sowie den Pfarrerrinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, die ihr von Amtes wegen angehören. Da die Pfarrerrinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in Ziff. 3 und 4 aufgeführt sind, sind an dieser Stelle nur die ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege gemeint.</i></p> <p><i>Abs. 3: Anpassung der Reihenfolge an Abs. 1.</i></p>

² Abs. 2 eingefügt und Abs. 4-5 geändert durch Beschluss der Synode vom 15 November 2017.

⁵ Abs. 2 eingefügt und Abs. 4-5 geändert durch Beschluss der Synode vom 15 November 2017.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einer Kirchgemeinde erfolgen gleichzeitig an der Urne.</p> <p>⁴ Ergänzungs- und Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der Amtsperiode sowie Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode erfolgen geheim in der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>⁵ Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in der Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen³, das Wahl- und Abstimmungsverfahren an der Urne richtet sich nach dem Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau⁴.</p>	<p>und deren Präsidentin oder Präsidenten, der Abgeordneten in die Synode, Kirchenpflegemitglieder, der Synodalen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einer Kirchgemeinde erfolgen gleichzeitig an der Urne.</p> <p>⁴ Ergänzungs- und Neuwahlen Wahlen von ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten, von Abgeordneten in die Synode, von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der Amtsperiode sowie Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode für die laufende Amtsperiode erfolgen geheim in der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>⁵ Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in der Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen⁶, das Wahl- und Abstimmungsverfahren an der Urne richtet sich nach dem Reglement über Wahlen und</p>	<p><i>Abs. 4: Massgebendes Kriterium für die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung ist, dass die Wahl für die laufende Amtsperiode erfolgt. Demgegenüber erfolgen Gesamterneuerungswahlen für die neue Amtsperiode an der Urne. Ob es sich bei einer Wahl für die laufende Amtsperiode um eine Ergänzungs-, Ersatz- oder Neuwahl handelt, ist unerheblich. Die begriffliche Abgrenzung zwischen Ergänzungs-, Ersatz- oder Neuwahl ist meist fließend. Oft kann die Frage, ob eine Wahl nun als Ersatzwahl, als Ergänzungswahl oder als Neuwahl zu bezeichnen ist, nicht eindeutig beantwortet werden. Aus diesen Gründen ist auf eine Unterscheidung zu verzichten. Ebenfalls wird eine Anpassung an die Reihenfolge von Abs. 1 und 3 vorgenommen.</i></p>

³ SRLA 273.400.

⁴ SRLA 211.300.

⁶ SRLA 273.400.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau ⁷ .	
	<p>§ 56a <i>Stimmregister</i></p> <p>¹ Für jede Kirchgemeinde wird ein Stimmregister geführt. Die Kirchenpflege bestimmt die Registerführerin oder den Registerführer. Sie kann mit der Einwohnergemeinde Vereinbarungen über die Registerführung treffen.</p> <p>² Die Stimmberechtigten sind in das Stimmregister jener Kirchgemeinde einzutragen, der sie gemäss § 5 KO angehören. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.</p> <p>³ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis und mit 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.</p> <p>⁴ Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die</p>	<p><i>Abs. 1 bis 4: Die Stimmberechtigten sind in ein Stimmregister einzutragen. Dies dient der Kontrolle, wer in der jeweiligen Kirchgemeinde überhaupt stimmberechtigt ist und sowohl an der Urne als auch an der Kirchgemeindeversammlung wählen und abstimmen darf. Die Führung des Stimmregisters ist massgebend für das RWA und die GO KGV, weshalb es neu in der KO verankert werden soll. Bisher waren die Bestimmungen nur im RWA enthalten. Für die GO KGV bestand keine Regelung, was nicht korrekt ist. Die Regelung in § 3 RWA wird in § 56a KO überführt, im RWA nur noch darauf verwiesen.</i></p> <p><i>Mit Inkrafttreten des Reglements über die Mitgliederverwaltung (MVR, SRLA 240.300) wurde die Einführung und der Betrieb einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung durch die Kirchgemeinden umfassend geregelt. Demnach ruft die Landeskirche die Personendaten für die Mitgliederverwaltung aus dem kantonalen Einwohnerregister ab (§ 12 Abs. 1 MVR).</i></p>

⁷ SRLA 211.300.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.</p>	<p>Abs. 1 (letzter Satz): Infolge des MVR braucht es den Hinweis, dass die Kirchgemeinde mit der Einwohnergemeinde Vereinbarungen über die Registerführung treffen kann, nicht mehr. Eine Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde bleibt nach wie vor möglich, weil die Kirchenpflege die Registerführerin oder den Registerführer selbst bestimmt (Abs. 1, zweiter Satz).</p>
<p>§ 58 Wählbarkeit und Verwandtensauschluss</p> <p>¹ Wählbar in die Kirchenpflege sind alle in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.</p> <p>² Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.</p> <p>³ Der Verwandtensauschluss gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwaltern sowie</p>	<p>§ 58 Wählbarkeit, und Verwandtensauschluss und weitere Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Wählbar in die Kirchenpflege sind alle in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.</p> <p>² Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Kirchenpflege der gleichen Behörde sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.</p> <p>³ Der Verwandtensauschluss gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gilt auch zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwalterinnen und Kirchengutsverwaltern sowie des Wahlbüros und schliesst</p>	<p>Marginalie: Als Ausschlussgrund gibt es nicht nur die verwandtschaftlichen Beziehungen, sondern es gibt auch andere Gründe, die eine Unvereinbarkeit zur Folge haben können (z.B. Ausübung in Personalunion). Das soll bereits aus der Marginalie hervorgehen.</p> <p>Abs. 2 regelt den Verwandtensauschluss innerhalb der Kirchenpflege, also innerhalb ein und derselben Behörde. Das gilt auch für die anderen Behörden wie das Wahlbüro und die RPK. Aus diesem Grund wird neu eine allgemeine Formulierung gewählt. Damit entspricht der Verwandtensauschluss der kantonalen Regelung gemäss § 1 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz (UG, SAR 150.300).</p> <p>Abs. 3: Der Verwandtensauschluss gilt auch für die Mitglieder von verschiedenen Behörden «nebeneinander». Durch die neue Formulierung von Abs. 3 soll die Abgrenzung zu Abs. 2 hervorgehoben werden.</p>

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>des Wahlbüros und schliesst auch eine Ausübung dieser Ämter in Personalunion aus.⁸</p> <p>⁴ Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 2 und 3 gestatten.⁹</p>	<p>auch eine Ausübung dieser Ämter in Personalunion aus.¹⁰</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege und Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission 2. zwischen Mitgliedern der Kirchenpflege und den Kirchengutsverwalterinnen bzw. Kirchengutsverwaltern 3. zwischen Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und den Kirchengutsverwalterinnen bzw. Kirchengutsverwaltern. <p>⁴ Unvereinbar sind folgende Ämter und Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenpflege und Kirchengutsverwaltung 2. Rechnungsprüfungskommission und Kirchengutsverwaltung. <p>⁵ Mit dem Amt eines ehrenamtlichen Mitglieds der Kirchenpflege sind zusätzlich nicht vereinbar Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde mit einem Pensum von mehr als 20 %. Zudem</p>	<p><i>Abs. 4 Ziff. 1-2 regeln differenziert die weiteren Unvereinbarkeiten, insbesondere, dass verschiedene Ämter nicht in Personalunion ausgeübt werden können.</i></p> <p><i>Abs. 5: In Anlehnung an die kantonalen Bestimmungen wird zusätzlich eine Unvereinbarkeit für die Wahl von angestellten Mitarbeitenden in die Kirchenpflege eingeführt. Eine solche Unvereinbarkeitsregel gibt es auch im kantonalen Unver-</i></p>

⁸ Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.

⁹ Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.

¹⁰ ~~Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.~~

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	<p>dürfen die bei der Kirchengemeinde angestellten ehrenamtlichen Mitglieder und die ordinierten Dienste, die der Kirchenpflege von Amtes wegen angehören, zusammen keine Mehrheit stellen.</p> <p>⁶ Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie die weiteren von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in das Kirchenpflegepräsidium gewählt werden.</p> <p>⁷ Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, sowie deren Verwandte bis und mit zweiten Grades dürfen nicht bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl mitwirken.</p> <p>⁴⁸ Der Kirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 2 und 3 bis 4 gestatten.¹¹</p>	<p><i>einbarkeitsgesetz bei Gemeindeangestellten: Gemeindeangestellte mit einem Pensum von mehr als 20 % können nicht in den Gemeinderat gewählt werden (§ 5 Abs. 2 UG). Um allfälligen Interessenskonflikten zusätzlich vorzubeugen, wird festgehalten, dass die ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege, die bei der Kirchengemeinde in einem Pensum von 20 oder weniger Prozent angestellt sind, zusammen mit den ordinierten Dienste keine Mehrheit in der Kirchenpflege stellen dürfen. Diese Regelung bezieht sich auf das Verhältnis der Sitze innerhalb der Behörde, nicht auf das Stimmenverhältnis bei der Behandlung von einzelnen Geschäften in Sitzungen der Kirchenpflege.</i></p> <p><i>Für die neue Bestimmung von Abs. 5 soll eine Übergangsfrist bis Ende Amtsperiode (31.12.2022) gelten für ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenpflege, die bei Inkrafttreten der Bestimmung am 01.01.2022 bereits gewählt sind.</i></p> <p>Abs. 6: <i>Beim Kirchenpflegepräsidium ist ein gleichzeitiges Anstellungsverhältnis bei der Kirchengemeinde vollständig ausgeschlossen. Dadurch werden Interessenskonflikte und Abhängigkeiten bei diesem Amt von vornherein verhindert. Diese Regelung war bisher in § 47 Abs. 2 KO (Konstitu-</i></p>

¹¹ Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>ierung) verankert (vgl. Bemerkungen zu § 47 KO). Es handelt sich somit nicht um eine Neuerung, sondern einzig um eine Verschiebung innerhalb der Kirchenordnung. Aus Gründen der Systematik wird die Unvereinbarkeit von Anstellungsverhältnissen in der Kirchgemeinde mit dem Präsidium nun in § 58 Abs. 6 KO geregelt.</i></p> <p>Abs. 7: <i>Nach der bisherigen Bestimmung darf ein Mitglied der Kirchenpflege dem Wahlbüro nicht angehören, auch wenn es selbst nicht mehr kandidiert. Im Gegensatz dazu steht auf kantonaler Ebene ein Mitglied des Gemeinderats dem Wahlbüro vor (§ 8 Abs. 2 GPR). Einzig bei den Gemeinderatswahlen hat ein anderes Mitglied des Wahlbüros den Vorsitz. Somit ist § 58 KO strenger als die kantonale Regelung der Unvereinbarkeit. Die bisher strenge Regelung in Bezug auf das Wahlbüro wird in Analogie zur Regelung im kantonalen Recht gelockert. Gleichzeitig stellt Abs. 6 sicher, dass keine Verwandten oder die Kandidatin oder der Kandidat selbst an der Ermittlung seines Wahlergebnisses mitwirken.</i></p>

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 72 <i>Wahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer</i> <i>a. Voraussetzungen</i></p> <p>¹ Eine zu besetzende Pfarrstelle ist dem Kirchenrat zu melden und öffentlich auszuschreiben.</p> <p>² Vor dem Wahlvorschlag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung wird auf Antrag der Kirchenpflege die Wählbarkeit der vorzuschlagenden Pfarrerin oder des vorzuschlagenden Pfarrers vom Kirchenrat festgestellt.</p> <p>³ Die Absätze 1–2 gelten sowohl für Urnenwahl als auch für die Wahl an Kirchgemeindeversammlungen.¹²</p>	<p>§ 72 <i>Wahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer</i> <i>a. Voraussetzungen</i></p> <p>¹ Eine zu besetzende Pfarrstelle ist dem Kirchenrat zu melden und öffentlich auszuschreiben.</p> <p>² Vor dem Wahlvorschlag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung hat die wird auf Antrag der Kirchenpflege beim Kirchenrat zu beantragen, die Wählbarkeit der vorzuschlagenden Pfarrerin oder des vorzuschlagenden Pfarrers vom Kirchenrat festgestellt festzustellen.</p> <p>³ Die Absätze 1–2 gelten sowohl für Urnenwahl als auch für die Wahl an Kirchgemeindeversammlungen.¹³</p>	<p><i>Abs. 2: Der Wahlvorschlag richtet sich an die gesamte Kirchgemeinde. Zudem ist die Kirchenpflege verpflichtet, die Wählbarkeit feststellen zu lassen. Das soll hier verdeutlicht werden. Es handelt sich um eine rein sprachliche Präzisierung.</i></p> <p><i>Schon bisher konnte es in Einzelfällen vorkommen, dass aufgrund der Fristen (Bekanntgabe des Wahlvorschlags mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin, § 73 Abs. 1 KO) und des notwendigen Verfahrens die Wählbarkeit nicht rechtzeitig erteilt werden kann. In diesem Fall ist die Publikation des Wahlvorschlags mit dem Hinweis zu versehen, dass dieser unter Vorbehalt der Erteilung der Wählbarkeit durch den Kirchenrat erfolgt. Dies muss jedoch nicht gesetzlich geregelt werden. Ein entsprechender Hinweis findet sich in den Erläuterungen zum Wahlprozess im WikiRef.</i></p>

¹² Abs. 3 bisher aufgehoben, Abs. 4 bisher neu Abs. 3 und geändert durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

¹³ Abs. 3 bisher aufgehoben, Abs. 4 bisher neu Abs. 3 und geändert durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

<p>§ 73 <i>Durchführung der Wahl</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege setzt den Wahltag fest und gibt ihn mit ihrem Wahlvorschlag sieben Wochen vor dem Wahltermin durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen bekannt.</p> <p>² Für ihren Wahlvorschlag ist die Kirchenpflege nicht an die Anmeldungen gebunden, sondern kann einen freien Vorschlag als Berufung unterbreiten. In diesem Fall holt die Kirchenpflege zuvor eine Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden und das Gutachten über ihre oder seine Wählbarkeit vom Kirchenrat ein.</p> <p>³ Bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl können der Kirchenpflege freie Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Diese müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet und von einer Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden sowie den Ausweisen über die Wahlfähigkeit begleitet sein. Die Kirchenpflege holt vom Kirchenrat das Gutachten über die Wählbarkeit ein.</p> <p>⁴ Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel die Frage, ob sie die vorgeschlagene Pfarrerin oder den vorgeschlagenen Pfarrer wählen</p>	<p>§ 73 <i>Durchführung der Wahl</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege setzt den Wahltag fest und gibt ihn mit ihrem Wahlvorschlag sieben Wochen vor dem Wahltermin durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen bekannt.</p> <p>² Für ihren Wahlvorschlag ist die Kirchenpflege nicht an die Anmeldungen gebunden, sondern kann einen freien Vorschlag als Berufung unterbreiten. In diesem Fall holt die Kirchenpflege zuvor eine Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden und das Gutachten über ihre oder seine Wählbarkeit vom Kirchenrat ein.</p> <p>³ Bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl können der Kirchenpflege freie Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Diese müssen jeweils von mindestens 20 5 % der Stimmberechtigten, in jedem Fall aber von mindestens 20 Stimmberechtigten, unterzeichnet und von einer Zustimmungserklärung der oder des Vorzuschlagenden sowie den Ausweisen über die Wahlfähigkeit begleitet sein. Die Kirchenpflege holt vom Kirchenrat das Gutachten über die Wählbarkeit ein.</p> <p>⁴ Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel die Frage, ob sie die vorgeschlagene Pfarrerin</p>	<p><i>Abs. 3: Gegenwärtig muss ein freier Wahlvorschlag unabhängig von der Grösse der Kirchgemeinde von 20 Stimmberechtigten unterzeichnet werden. Aus demokratischen Überlegungen ist es grundsätzlich wünschenswert, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der nicht von der Kirchenpflege vorgeschlagen wird, von einer grösseren Anzahl der Kirchgemeindemitglieder unterstützt wird. Es ist daher sinnvoll, die Anzahl der erforderlichen Unterschriften in Relation zur Anzahl der Stimmberechtigten zu setzen. Allerdings sollten die Anforderungen an die Anzahl der Unterschriften nicht dermassen erhöht werden, dass</i></p>
---	---	---

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>wollen, mit ja oder nein zu beantworten. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel den Namen ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten einzusetzen.</p> <p>⁵ Die Wahlzettel sowie die Stimmausweise sind mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin zuzustellen.</p> <p>⁶ Die Absätze 1–4 gelten sowohl für Urnenwahlen als auch für die Wahlen an Kirchgemeindeversammlungen. Absatz 5 gilt nur für Urnenwahlen.¹⁴</p>	<p>oder den vorgeschlagenen Pfarrer wählen wollen, mit ja oder nein zu beantworten. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so haben die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel den Namen ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten einzusetzen.</p> <p>⁵ Die Wahlzettel sowie die Stimmausweise sind mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin zuzustellen.</p> <p>⁶ Die Absätze 1–4 gelten Diese Bestimmungen gelten sowohl für Urnenwahlen als auch für die Wahlen an Kirchgemeindeversammlungen. Absatz 5 gilt nur für Urnenwahlen.¹⁵</p>	<p><i>es kaum mehr möglich ist, einen freien Wahlvorschlag fristgerecht einzureichen.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang ist auf § 42 KO hinzuweisen, wonach ein Zehntel der Stimmberechtigten durch schriftliches Begehren die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung verlangen kann. Bei den Anforderungen an die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten, wird die Gesamtzahl der Stimmberechtigten berücksichtigt. Würde vorliegend die Anzahl analog § 42 KO auf einen Zehntel aller Stimmberechtigten festgelegt, wäre die «Hürde» für einen freien Wahlvorschlag unverhältnismässig hoch (bei 4000 Stimmberechtigten wäre ein freier Wahlvorschlag von 400 Stimmberechtigten zu unterzeichnen). In dieser Hinsicht ist es angemessener, die Anzahl der erforderlichen Unterschriften auf 5 % der Stimmberechtigten festzulegen (bei 4000 Stimmberechtigten wäre ein freier Wahlvorschlag von 200 Stimmberechtigten zu unterzeichnen). Gleichzeitig wird das absolute Minimum der für einen freien Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften bei 20 belassen. Die neue Regelung soll nicht dazu führen, dass in Kirchgemeinden mit</i></p>

¹⁴ Abs. 6 bisher aufgehoben, Abs. 7 geändert in Abs. 6 und inhaltlich geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.

¹⁵ ~~Abs. 6 bisher aufgehoben, Abs. 7 geändert in Abs. 6 und inhaltlich geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.~~

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>einer geringen Anzahl Stimmberechtigten auf einmal weniger strenge Anforderungen gelten.</i></p> <p>Abs. 5 und 6: <i>Die Zustellung der Unterlagen gilt nur für Urnenwahlen und ist deshalb zurecht in § 6 RWA geregelt. § 73 Abs. 5 KO kann daher aufgehoben werden. Wird Abs. 5 aufgehoben, ist Abs. 6 entsprechend anzupassen.</i></p>
<p>§ 99¹⁶</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>¹ Die Synode als oberstes Organ besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt am 01. Januar.</p> <p>² Die Kirchengemeinden bilden die Wahlkreise. Sie ordnen für eine Amtsperiode stimmberechtigte Mitglieder in die Synode ab. Ersatzwahl und Wiederwahl ist möglich.¹⁷</p> <p>³ Für die Zahl ihrer zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler:</p>	<p>§ 99¹⁹</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>¹ Die Synode als oberstes Organ besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt am 01. Januar.</p> <p>² Die Kirchengemeinden bilden die Wahlkreise. Sie ordnen für eine Amtsperiode stimmberechtigte Mitglieder in die Synode ab. Ersatzwahl und Wiederwahl ist möglich.²⁰</p> <p>³ Für die Zahl ihrer zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler:</p>	

¹⁶ Abs. 4 ergänzt durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

¹⁷ Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 18. November 2020.

¹⁹ Abs. 4 ergänzt durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

²⁰ Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 18. November 2020.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
Wahlkreisangehörige	Wahlkreisangehörige	
bis 500 1 Synodale	bis 500 1 Synodale	
501 bis 2'500 2 Synodale	501 bis 2'500 2 Synodale	
2'501 bis 4'500 3 Synodale	2'501 bis 4'500 3 Synodale	
4'501 bis 6'500 4 Synodale	4'501 bis 6'500 4 Synodale	
6'501 bis 8'500 5 Synodale	6'501 bis 8'500 5 Synodale	
8'501 bis 10'500 6 Synodale	8'501 bis 10'500 6 Synodale	
über 10'500 7 Synodale	über 10'500 7 Synodale	
<p>⁴ Ein Mitglied der Synode, das aus seinem Wahlkreis wegzieht, kann die angefangene Amtsperiode beenden, sofern es weiterhin im Gebiet der Landeskirche wohnhaft ist. Es zeigt den Wegzug der Kirchenpflege und dem Präsidium der Synode an. Verzichtet das Mitglied der Synode auf das Amt, findet eine Ersatzwahl statt.¹⁸</p>	<p>⁴ Berechnungsgrundlage für die Zahl der zu wählenden Synodalen ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Jahres. Die gestützt auf diesen Stichtag ermittelte Anzahl der zu wählenden Synodalen bleibt für die gesamte Amtsperiode bestehen.</p> <p>⁵ Rücktritte aus der Synode sind der Kirchenpflege und dem Präsidium der Synode bekannt zu geben.</p> <p>⁴⁶ Ein Mitglied der Synode, das aus seinem Wahlkreis wegzieht, kann die angefangene Amtsperiode beenden, sofern es weiterhin im</p>	<p><i>Abs. 4: Bisher gibt es in der KO für die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Synodalen keinen Stichtag. In der Praxis wurde jedoch auf den Stand am 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Jahres abgestellt. Diese Praxis wird in Abs. 4 festgehalten. Synodenmitglieder werden für eine ganze Amtsperiode gewählt, unabhängig davon, wie sich die Mitgliederzahlen verändern (veränderte Mitgliederzahlen haben keine Amtsenthebung zur Folge). Die Zahl der Synodensitze bleibt somit für die gesamte Amtsperiode bestehen.</i></p> <p><i>Abs. 5: Im Gegensatz zum Rücktritt aus der Kirchenpflege gemäss § 48 Abs. 6 KO ist der Rücktritt von Synodenmitgliedern nicht geregelt. In</i></p>

¹⁸ Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 18. November 2020.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	Gebiet der Landeskirche wohnhaft ist. Es zeigt den Wegzug der Kirchenpflege und dem Präsidium der Synode an. Verzichtet das Mitglied der Synode auf das Amt, findet eine Ersatzwahl statt. ²¹	<i>Anlehnung an § 48 Abs. 6 KO wird ergänzt, dass ein Mitglied der Synode seinen Rücktritt der Kirchenpflege und dem Präsidium der Synode mitzuteilen hat.</i>
<p>§ 108 <i>Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats</i></p> <p>¹ Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:</p> <p>[...]</p> <p>9. Er ordnet die erforderlichen Wahlen an, prüft und genehmigt die Wahlprotokolle.</p> <p>[...]</p> <p>² Der Kirchenrat kann durch Verordnung oder Beschluss die ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Entscheidkompetenzen für bestimmte Sachgebiete an die Geschäftsleitung, einen Bereich, eine Stabsstelle beziehungsweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren²².</p>	<p>§ 108 <i>Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats</i></p> <p>¹ Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:</p> <p>[...]</p> <p>9. Er ordnet die erforderlichen Wahlen Gesamterneuerungswahlen an, prüft und genehmigt die Wahlprotokolle.</p> <p>[...]</p> <p>² Der Kirchenrat kann durch Verordnung oder Beschluss die ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Entscheidkompetenzen für bestimmte Sachgebiete an die Geschäftsleitung, einen Bereich, eine Stabsstelle beziehungsweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren²³.</p>	<p><i>Gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 9 KO hat der Kirchenrat die Wahlprotokolle zu prüfen und zu genehmigen. Der Aufwand dieser Prüfungen und Genehmigungen ist sehr gross, da viele Kirchgemeinden auch während der laufenden Amtsperiode Wahlen durchführen. Die Prüfung der Wahlprotokolle kann jeweils nur auf der Grundlage der von den Kirchgemeinden gelieferten Angaben vorgenommen werden. Fehler, die nicht zu offensichtlichen Widersprüchen im Protokoll führen, fallen bei der Prüfung nicht auf. Gestützt auf die Angaben der Kirchgemeinden sind die Genehmigungen in der Regel zu erteilen. Die Genehmigungen kommen damit meistens einem formalistischen Verwaltungsakt gleich. Im Weiteren ist festzuhalten, dass auf kantonaler Ebene bereits seit März 2010 auf die Prüfung der Wahlprotokolle der Gemeinden verzichtet wird (vgl. § 25 Abs. 3 Gesetz über die Politischen Rechte; GPR, SAR 131.100). Der</i></p>

²¹ Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 18. November 2020.

²² SRLA 235.200.

²³ SRLA 235.200.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
		<i>Kirchenrat schlägt aus diesen Gründen vor, dass künftig auf die Genehmigung der Wahlprotokolle verzichtet und damit der administrative Aufwand für die Kirchgemeinden wie für die Landeskirchlichen Dienste verringert werden soll.</i>

B. Teilrevision des Reglements über Wahlen und Abstimmungen an der Urne in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (RWA), SRLA 211.300

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 1</p> <p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für Wahlen und Abstimmungen an der Urne der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden.</p> <p>² Abstimmungen und Wahlen, die in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen, richten sich nach der Kirchenordnung (KO)²⁵ und der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen²⁶.</p>	<p>§ 1</p> <p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für Wahlen und Abstimmungen an der Urne der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden.</p> <p>² Abstimmungen und Wahlen und Abstimmungen, die in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen, richten sich nach der Kirchenordnung (KO)²⁷ und der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen²⁸.</p>	<p><i>Abs. 2: Wie im Namen des Reglements wird immer die Reihenfolge «Wahlen und Abstimmungen» gebraucht. Abs. 2 wird aus diesem Grund angepasst.</i></p>
<p>§ 3</p> <p><i>Stimmregister</i></p> <p>¹ Für jede Kirchgemeinde wird ein Stimmregister geführt. Die Kirchenpflege bestimmt die Registerführerin oder den Registerführer.</p>	<p>§ 3</p> <p><i>Stimmregister</i></p> <p>¹ Für jede Kirchgemeinde wird ein Stimmregister geführt. Die Kirchenpflege bestimmt die Registerführerin oder den Registerführer. Sie kann mit der</p>	<p><i>§ 3 wird neu in § 56a KO geregelt (vgl. Ausführungen bei § 56a KO). In § 3 ist nur noch der Verweis auf die KO vorgesehen.</i></p>

²⁴ Geltende Reglemente mit Hinweis auf die verwendete Fassung (Datum) bei erster Erwähnung.

²⁵ SRLA 151.100.

²⁶ SRLA 273.400.

²⁷ SRLA 151.100.

²⁸ SRLA 273.400.

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>Sie kann mit der Einwohnergemeinde Vereinbarungen über die Registerführung treffen.</p> <p>² Die Stimmberechtigten sind in das Stimmregister jener Kirchgemeinde einzutragen, der sie gemäss § 5 KO²⁹ angehören. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.</p> <p>³ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis und mit 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.</p> <p>⁴ Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.</p>	<p>Einwohnergemeinde Vereinbarungen über die Registerführung treffen.</p> <p>² Die Stimmberechtigten sind in das Stimmregister jener Kirchgemeinde einzutragen, der sie gemäss § 5 KO³⁰ angehören. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.</p> <p>³ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis und mit 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.</p> <p>⁴ Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>Die Führung des Stimmregisters richtet sich nach § 56a KO.</p>	

²⁹ SRLA 151.100.

³⁰ ~~SRLA 151.100.~~

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 4 <i>Wahlbüro; Grundsätze</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen und -abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je mindestens drei Mitgliedern oder überträgt die Aufgabe mit Zustimmung der zuständigen Gemeinderäte dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Die lokalen Wahlbüros können das Abstimmungsergebnis ermitteln und im Protokoll festhalten. Andernfalls sind die Stimm- und Wahlzettel dem Hauptwahlbüro in versiegeltem Umschlag oder versiegelter Urne zu übermitteln, wo das Abstimmungsergebnis der ganzen Kirchgemeinde festgestellt wird.</p> <p>³ Die Mitglieder des Wahlbüros bestimmen den Vorsitz selber.</p> <p>⁴ Für Ausstand, Wählbarkeit und Ausschluss gelten §§ 57 und 58 KO³¹. Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</p>	<p>§ 4 <i>Wahlbüro; Grundsätze</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen und -abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je mindestens drei Mitgliedern oder überträgt die Aufgabe mit Zustimmung der zuständigen Gemeinderäte dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Die lokalen Wahlbüros können das Abstimmungsergebnis ermitteln die Stimmen auszählen und im in einem Protokoll zuhanden des Hauptwahlbüros festhalten. Andernfalls sind die Stimm- und Wahlzettel dem Hauptwahlbüro in versiegeltem Umschlag oder versiegelter Urne zu übermitteln. Das Hauptwahlbüro stellt das Abstimmungsergebnis der ganzen Kirchgemeinde fest. wo das Abstimmungsergebnis der ganzen Kirchgemeinde festgestellt wird.</p> <p>³ Die Mitglieder des Wahlbüros bestimmen den Vorsitz selber.</p> <p>⁴ Für Ausstand, Wählbarkeit und Ausschluss gelten §§ 57 und 58 KO³². Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</p>	<p><i>Abs. 2: Die bisherige Formulierung kann zur Auffassung führen, dass die lokalen Wahlbüros die Ergebnisse für ihren jeweiligen Wahlkreis ermitteln können. Das ist nicht korrekt; die Wahl findet immer für die gesamte Kirchgemeinde statt, entsprechend ist auch das absolute Mehr zu berechnen. Die lokalen Wahlbüros können zwar die Stimmen auszählen, das Teilergebnis ist jedoch dem Hauptwahlbüro zu übermitteln, das das Wahlergebnis ermittelt und das Wahlprotokoll erstellt.</i></p>

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 5 <i>Aufgaben</i></p> <p>¹ Das Wahlbüro sorgt dafür, dass die Urnenöffnungszeiten eingehalten werden und dass die Stimmabgabe ungestört, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen kann.</p> <p>² Es hat insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen und zu kontrollieren 2. die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen 3. die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden 4. ein Wahl- oder Abstimmungsprotokoll zuhanden des Kirchenrats und der Kirchenpflege zu erstellen. 	<p>§ 5 <i>Aufgaben</i></p> <p>¹ Das Wahlbüro sorgt dafür, dass die Urnenöffnungszeiten eingehalten werden und dass die Stimmabgabe ungestört, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen kann.</p> <p>² Es hat insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen und zu kontrollieren 2. die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen 3. die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden 4. ein Wahl-oder Abstimmungsprotokoll mit Adressangaben zuhanden des Kirchenrats und bzw. ein Wahl- oder Abstimmungsprotokoll zuhanden der Kirchenpflege zu erstellen. 	<p><i>Abs. 2 Ziff. 4: Abstimmungsprotokolle wurden noch nie dem Kirchenrat zugestellt. Dies ist auch nicht sinnvoll. Aus diesem Grund ist in Abs. 2 Ziff. 4 eine Anpassung vorzunehmen.</i></p> <p><i>Aus verschiedenen Gründen schlägt der Kirchenrat vor, auf die Genehmigung der Wahlprotokolle zu verzichten (vgl. Synopse Teilrevision KO, Bemerkungen zu § 108 Abs. 1 Ziff. 9 KO). Die Wahl-</i></p>

³¹ SRLA 151.100.

³² SRLA 151.100.

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
		<i>protokolle sind dem Kirchenrat jedoch weiterhin zur Information zuzustellen.</i>
<p>§ 12 <i>Öffnung der Urnen</i></p> <p>¹ Die Urnen dürfen erst am Wahl- oder Abstimmungstag geöffnet werden.</p> <p>² Der Kirchenrat kann einer Kirchgemeinde auf Gesuch hin bewilligen, die Antwortcouverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelcouverts zu separieren. Die Bewilligung kann frühestens ab dem Vorvortrag der Wahlen oder Abstimmungen erteilt werden. Die Vorbereitungshandlungen sind durch das Wahlbüro oder in Anwesenheit von Teilen des Wahlbüros auszuführen. Die Bewilligung gilt für Wahlen und Abstimmungen in der laufenden Amtsperiode.</p> <p>³ Bei vorzeitiger Urnenöffnung haben alle im Wahlbüro tätigen Personen das Gebot der Amtsverschwiegenheit zu beachten.</p>	<p>§ 12 <i>Öffnung der Urnen</i></p> <p>¹ Die Urnen dürfen erst am Wahl- oder Abstimmungstag geöffnet werden.</p> <p>² Der Kirchenrat kann einer Kirchgemeinde auf Gesuch hin bewilligen, die Antwortcouverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelcouverts zu separieren. in getrennten Arbeitsschritten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Antwortcouverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelcouverts zu separieren 2. die Stimmzettelcouverts zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne zu legen. <p>³ Die Bewilligung kann frühestens ab dem Vorvortrag der Wahlen oder Abstimmungen erteilt werden. Die Vorbereitungshandlungen sind durch das Wahlbüro oder in Anwesenheit von Teilen des Wahlbüros auszuführen. Die Bewilligung gilt für die jeweilige Wahl oder Abstimmung. Wahlen und Abstimmungen in der laufenden Amtsperiode.</p>	<p><i>Abs. 2: Aus der bisherigen Formulierung geht nicht hervor, was mit den Stimmzettelcouverts geschehen soll, wenn diese von den Stimmrechtsausweisen getrennt worden sind. Bei der vorgeschlagenen Ergänzung handelt es sich um eine Präzisierung, die sich an den kantonalen Bestimmungen orientiert. Gemäss § 20 Abs. 4 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, SAR 131.100) kann der Regierungsrat einer Gemeinde auf Gesuch hin bewilligen, vor dem Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag in getrennten Arbeitsschritten</i></p> <p><i>1. die Antwortcouverts zu öffnen und die Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelcouverts zu separieren;</i></p> <p><i>2. die Stimmzettelcouverts zu öffnen und die Stimmzettel in die Urne zu legen.</i></p> <p><i>In der Regel gibt es in den Kirchgemeinden einmal pro Amtsperiode Wahlen an der Urne. Wie die aktuelle Situation aber zeigt, kann es sein, dass bspw. im Rahmen eines «Notrechts» mehrere Abstimmungen oder Wahlen an der Urne durchgeführt</i></p>

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
	³⁴ Bei vorzeitiger Urnenöffnung haben alle im Wahlbüro tätigen Personen das Gebot der Amtsverschwiegenheit zu beachten.	<i>werden müssen. Die Bewilligung für die vorzeitige Öffnung der Antwortcouverts soll nur für die jeweilige Wahl oder Abstimmung gelten und nicht für eine unbestimmte Anzahl von Abstimmungen und Wahlen. So ist auch für die durchführende Kirchgemeinde bei jeder Abstimmung und Wahl klar, was für die Öffnung der Urnen gilt.</i>
<p>§ 15 <i>Ermittlung des Ergebnisses, absolutes Mehr</i></p> <p>¹ Für die Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel beziehungsweise Stimmen nicht mitgezählt.</p> <p>² Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	<p>§ 15 <i>Ermittlung des Ergebnisses, absolutes Mehr</i></p> <p>¹ Für die Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel beziehungsweise Stimmen nicht mitgezählt.</p> <p>² Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder freien Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	<p>Abs. 2: <i>Die Formulierung «Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder» führt immer wieder zu Missverständnissen. Gemeint ist damit nicht die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Verfügung stellen, sondern die Anzahl der freien Sitze. Dies folgt daraus, dass im ersten Wahlgang alle wählbaren Personen gewählt werden können und also das absolute Mehr in Relation steht zur Anzahl der Sitze, die im Wahlgang besetzt werden können. Dies war mit der Formulierung «Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder» schon in der bisherigen Fassung gemeint. Die Änderung dient der Klarheit.</i></p>

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 16 <i>Wahl- und Abstimmungsergebnis</i></p> <p>¹ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht oder im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).</p> <p>² Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich.</p>	<p>§ 16 <i>Wahl- und Abstimmungsergebnis</i></p> <p>¹ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. oder im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr). Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).</p> <p>²³ Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich.</p>	<p><i>Abs. 1: Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Präzisierung für den Fall, dass mehr Kandidierende das absolute Mehr erreichen, als Sitze zu besetzen sind. Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr nur dann massgebend, wenn eine Urnenwahl durchzuführen ist, weil bei der stillen Wahl keine Stimmen auszuzählen sind.</i></p> <p><i>Die neue Formulierung entspricht sinngemäss der kantonalen Regelung in § 23 Abs. 1 GPR und wird neu auch in der GO KGV eingeführt (vgl. nachfolgend Bemerkung zu § 26b GO KGV).</i></p>
<p>§ 17 <i>Protokoll; Genehmigung</i></p> <p>¹ Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbüro ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu führen, das vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist unverzüglich dem Kirchenrat und der Kirchenpflege zuzustellen; das dritte Exemplar verbleibt beim Wahlbüro.</p> <p>² Der Kirchenrat überprüft und genehmigt das Protokoll.</p>	<p>§ 17 <i>Protokoll; Genehmigung</i></p> <p>¹ Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbüro ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu führen, das vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist unverzüglich dem Kirchenrat und der Kirchenpflege zuzustellen, das dritte Exemplar verbleibt beim Wahlbüro. Bei Abstimmungen hat das Wahlbüro ein Protokoll in zweifacher Ausführung zu erstellen.</p>	<p><i>Der Hinweis auf die Genehmigung ist aus der Marginalie zu entfernen.</i></p> <p><i>Abs. 1: Aus verschiedenen Gründen schlägt der Kirchenrat vor, auf die Genehmigung der Wahlprotokolle zu verzichten (vgl. Synopse Teilrevision KO, Bemerkungen zu § 108 Abs. 1 Ziff. 9 KO). Auch wenn der Kirchenrat auf die Genehmigung der Wahlprotokolle verzichtet, soll ihm weiterhin ein Exemplar des Wahlprotokolls zugestellt werden. Auf diese Weise wird er über die Wahlergebnisse informiert und kann, falls nötig, die Aufsicht von Amtes wegen ausüben.</i></p>

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Stimm- und Wahlzettel sind bis 30 Tage nach der kirchenrätlichen Genehmigung des Protokolls beim Präsidium des Wahlbüros aufzubewahren und danach zu vernichten.</p>	<p>Ein Exemplar geht an die Kirchenpflege und das zweite verbleibt beim Wahlbüro.</p> <p>² Der Kirchenrat überprüft und genehmigt das Protokoll.</p> <p>³² Stimm- und Wahlzettel sind bis 30 Tage nach der kirchenrätlichen Genehmigung des Protokolls nach der Veröffentlichung der Ergebnisse gemäss § 18 beziehungsweise nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerdeverfahren versiegelt beim Präsidium des Wahlbüros aufzubewahren und danach zu vernichten.</p>	<p><i>Abs. 2: Wenn der Kirchenrat die Protokolle nicht mehr genehmigen muss, ist Abs. 2 aufzuheben.</i></p> <p><i>Abs. 3: Wird zu Abs. 2. Die Stimm- und Wahlzettel sind so lange aufzubewahren, als die Resultate noch nicht rechtskräftig sind, bzw. dass sie im Fall einer Beschwerde beigezogen werden können. Dies ist nötig, damit im Rahmen eines Verfahrens die Stimmen nachgezählt, die Unterlagen überprüft und die Wahl- und Abstimmungsresultate nötigenfalls nachvollzogen werden können. Aus diesem Grund soll das Abstimmungs- und Wahlmaterial erst vernichtet werden, wenn die Rechtsmittelfrist unbenutzt verstrichen ist oder ein Rechtsmittelverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.</i></p> <p><i>Nach kantonalem Recht sieht § 34 Abs. 1 VGPR vor, dass die Stimm- und Wahlzettel, die Stimmrechtsausweise sowie die ausgesonderten ungültigen brieflichen Stimmabgaben von den Gemeinden während mindestens eines Monats ab Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bzw. bis nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Beschwerdeverfahren versiegelt aufzubewahren sind.</i></p> <p><i>Gemäss §§ 145 und 146 KO können Stimmrechtsbeschwerden und Beschwerden gegen Wahlen und Abstimmungen eingereicht werden. Die Beschwerden sind jeweils innert 3 Tagen seit der Ent-</i></p>

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>deckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am 3. Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einzureichen. Für den Fristenlauf ist folglich entweder der Zeitpunkt der Entdeckung des Beschwerdegrundes oder der Zeitpunkt der Veröffentlichung massgebend. Werden die Stimm- und Wahlzettel bis 30 Tage nach der Veröffentlichung aufbewahrt, können diese im Fall eines Beschwerdeverfahrens beigezogen werden.</i></p>
<p>§ 19 <i>Nachprüfung und Nachzählung</i></p> <p>¹ Jede Person, die stimmberechtigt ist, kann bis spätestens drei Tage nach einer Wahl oder Abstimmung schriftlich und begründet beim Kirchenrat das Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Stimm- und Wahlzettel seiner Kirchgemeinde stellen.</p> <p>² Erweist sich das Gesuch als gerechtfertigt, nimmt der Kirchenrat die Nachprüfung und Nachzählung vor. Das Untersuchungsergebnis ist für die Ermittlung des betreffenden Wahl- oder Abstimmungsergebnisses massgebend und wird den Gesuchstellenden mitgeteilt.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann eine Nachprüfung oder Nachzählung von Amtes wegen</p>	<p>§ 19 <i>Nachprüfung und Nachzählung</i></p> <p>¹ Jede Person, die stimmberechtigt ist, kann bis spätestens drei Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung gemäss § 18 schriftlich und begründet beim Kirchenrat das Gesuch um Prüfung und Nachzählung der Stimm- und Wahlzettel seiner ihrer Kirchgemeinde stellen.</p> <p>² Erweist sich das Gesuch als gerechtfertigt, nimmt der Kirchenrat die Nachprüfung und Nachzählung vor. Das Untersuchungsergebnis ist für die Ermittlung des betreffenden Wahl- oder Abstimmungsergebnisses massgebend und wird den Gesuchstellenden mitgeteilt.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann eine Nachprüfung oder Nachzählung von Amtes wegen</p>	<p>Abs. 1: <i>Gemäss § 146 KO können mit der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung ist die Beschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung einzureichen. Massgebend ist somit die Veröffentlichung.</i></p>

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
anordnen, falls er von Unregelmässigkeiten oder Unklarheiten Kenntnis erhält.	anordnen, falls er von Unregelmässigkeiten oder Unklarheiten Kenntnis erhält.	
<p>§ 24 <i>Zweiter Wahlgang</i></p> <p>¹ Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.</p> <p>² Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert zehn Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens zehn Stimmberechtigte beim Präsidium des Wahlbüros angemeldet wird.</p> <p>³ Der Anmeldung ist eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen.</p> <p>⁴ Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen des absoluten Mehrs erreicht hat, gilt als für den zweiten Wahlgang angemeldet, sofern er innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros deponiert. Ein Rückzug der Anmeldung ist unzulässig.</p> <p>⁵ Sind nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Beschlussfähigkeit der künftigen Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1</p>	<p>§ 24 <i>Zweiter Wahlgang</i></p> <p>¹ Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu besetzen sind, ist ein zweiter Wahlgang nur durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, als noch Sitze zu besetzen sind, oder wenn im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt wurden, als für die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1 KO erforderlich sind.</p> <p>² Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert zehn Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens zehn Stimmberechtigte beim Präsidium des Wahlbüros angemeldet wird.</p> <p>³ Der Anmeldung ist eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen.</p> <p>⁴ Wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen des absoluten Mehrs</p>	<p><i>Abs. 1: Finden sich für die Wahl in die Synode (Legislative) nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten, wird nach heutiger Praxis kein zweiter Wahlgang durchgeführt. Die Kirchgemeinde schickt einfach weniger Abgeordnete als zugelassen wären. Dieses Vorgehen soll beibehalten werden. Eine andere Situation liegt vor, wenn im ersten Wahlgang nicht alle Sitze in der Synode besetzt werden können, weil nicht genug Kandidierende das absolute Mehr erreichen. Ein zweiter Wahlgang ist dann durchzuführen, wenn sich mehr Kandidaten für die Synode zur Verfügung stellen, als noch Sitze zu besetzen sind.</i></p> <p><i>Etwas anders ist es bei der Kirchenpflege: Die Kirchenpflege ist die Exekutivbehörde und § 46 Abs. 1 KO setzt die Mindestanzahl der Mitglieder für die Beschlussfähigkeit fest. Bleiben in der Kirchenpflege Sitze unbesetzt und wird die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl der Mitglieder nicht erreicht, ist ein Kuratorium zu errichten. Um diese Folgen nach Möglichkeit zu verhindern, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Durchführung eines zweiten Wahlgangs an der Urne mit viel</i></p>

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>KO³³ angemeldet, setzt das Wahlbüro Nachfrist an für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge. Melden sich bis zum Ablauf der Nachfrist wenigstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, dass die künftige Kirchenpflege beschlussfähig ist, wird der zweite Wahlgang durchgeführt bzw. werden die Kandidatinnen oder Kandidaten nach § 26 als in stiller Wahl gewählt erklärt. Sind weniger Kandidaturen vorhanden, entscheidet der Kirchenrat über das weitere Vorgehen.</p> <p>⁶ Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind den Stimmberechtigten auf einem Informationsblatt bekanntzugeben. Das Informationsblatt hat den Hinweis zu enthalten, dass nur die angemeldeten Personen wählbar sind.</p>	<p>erreicht hat, gilt als für den zweiten Wahlgang angemeldet, sofern er innert fünf Tagen nach dem ersten Wahlgang eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beim Präsidium des Wahlbüros deponiert. Ein Rückzug der Anmeldung ist danach unzulässig.</p> <p>⁵ Sind nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Beschlussfähigkeit der künftigen Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1 KO³⁴ angemeldet, setzt das Wahlbüro Nachfrist an für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge. Melden sich bis zum Ablauf der Nachfrist wenigstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, dass die künftige Kirchenpflege beschlussfähig ist, wird der zweite Wahlgang durchgeführt bzw. werden die Kandidatinnen oder Kandidaten nach § 26 als in stiller Wahl gewählt erklärt. Sind weniger Kandidaturen vorhanden, entscheidet der Kirchenrat über das weitere Vorgehen. Melden sich bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäss Abs. 2 mehr Kandidatinnen und Kandidaten an, als noch Sitze zu besetzen sind,</p>	<p><i>Aufwand verbunden ist. Aus diesem Grund soll ein zweiter Wahlgang nur dann durchgeführt werden müssen, wenn für einen zweiten Wahlgang mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, als noch Sitze zu besetzen sind, oder wenn weniger Kandidatinnen und Kandidaten gewählt sind, als für die Beschlussfähigkeit der künftigen Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1 KO erforderlich sind.</i></p> <p><i>Abs. 4: Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Präzisierung.</i></p> <p><i>Abs. 5: In der bisher geltenden Fassung ist für den Fall, dass nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, eine Nachfrist vorgesehen. Die Dauer dieser Nachfrist ist nicht definiert. In der Praxis ist der Nutzen einer solchen Nachfrist gering. Gemäss Abs. 2 können Kandidatinnen und Kandidaten für den zweiten Wahlgang während einer Frist von 10 Tagen angemeldet werden. In den meisten Kirchgemeinden wird es immer schwieriger, genügend interessierte Personen für ein Amt in der Kirchgemeinde zu finden. Meistens wurde bereits vor dem ersten Wahlgang alles unternommen, um genügend Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Werden für den zweiten</i></p>

³³ SRLA 151.100.

³⁴ SRLA 151.100.

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
	<p>wird der zweite Wahlgang eine Urnenwahl durchgeführt.</p> <p>⁶ Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sind den Stimmberechtigten auf einem Informationsblatt bekanntzugeben. Das Informationsblatt hat den Hinweis zu enthalten, dass nur die angemeldeten Personen wählbar sind.</p> <p>⁷ Sind nach Ablauf der Anmeldefrist gleichviel oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet, als noch Sitze zu besetzen sind, und sind es für die Beschlussfähigkeit gemäss § 46 Abs. 1 KO genügend Kandidaturen, werden die Vorgeslagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p> <p>⁸ Sind bei der Wahl der Kirchenpflege nach Ablauf der Anmeldefrist nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Beschlussfähigkeit gemäss § 46 Abs. 1 KO angemeldet, entscheidet der Kirchenrat über das weitere Vorgehen.</p>	<p><i>Wahlgang während der Frist von 10 Tagen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden, ist es eher unwahrscheinlich, dass dies während einer zusätzlichen Nachfrist doch noch gelingt. Auch zeitlich ist die Durchführung eines zweiten Wahlgangs für die betroffene Kirchgemeinde oft eine Herausforderung. Eine Nachfrist zieht den gesamten Prozess zusätzlich in die Länge. Aus diesen Gründen wird auf eine Nachfrist verzichtet.</i></p> <p><i>Abs. 7: Die Möglichkeit der stillen Wahl (§ 26 bisher) wird in diese Bestimmung integriert. Wie schon bisher ist die stille Wahl nur im zweiten Wahlgang möglich, im ersten Wahlgang ist sie nicht vorgesehen (im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr zu erreichen, auch deshalb kann im ersten Wahlgang nicht in stiller Wahl gewählt werden). Die stille Wahl gelangt dann zur Anwendung, wenn gleichviel oder weniger Kandidatinnen oder Kandidaten angemeldet sind, als noch Sitze zu besetzen sind (sind es mehr, wird gemäss Abs. 5 ein Urnengang durchgeführt), jedoch gemäss Abs. 1 nur dann, wenn die Beschlussfähigkeit gemäss § 46 Abs. 1 KO nicht bereits im ersten Wahlgang erreicht wurde und nun im zweiten Wahlgang hergestellt werden kann.</i></p> <p><i>Abs. 8: Dies entspricht dem letzten Satz in der ursprünglichen Fassung von Abs. 5, nur dass zusätzlich noch auf die gesetzlichen Vorschriften in</i></p>

Text RWA bisherige Fassungen ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
		<i>Bezug auf die Zusammensetzung der Kirchenpflege in § 46 Abs. 1 KO hingewiesen wird.</i>
	<p>§ 24a <i>Nicht zustande gekommene Wahlen</i></p> <p>Werden für die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1 KO genügend Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, bleiben nach den Wahlen jedoch noch Sitze frei, hat die Kirchenpflege mindestens einmal pro Jahr Wahlen zu traktandieren oder an der Kirchgemeindeversammlung eine Reduktion der Sitze zu beantragen.</p>	<i>Neu: Bisher gibt es keine Regelung darüber, welche Vorkehrungen die Kirchenpflege zu treffen hat, wenn sie zwar beschlussfähig ist, jedoch nicht alle Wahlen zustande gekommen sind. Für die unbesetzten Sitze sollen mindestens einmal pro Jahr Wahlen traktandiert werden. Andernfalls kann die Kirchenpflege eine Reduktion der Anzahl Sitze beantragen. Auf diese Weise ist für die Mitglieder einer Kirchgemeinde stets transparent, wie es um die Anzahl der unbesetzten Sitze steht, bzw. sie haben die Möglichkeit, über eine Reduktion abzustimmen.</i>
<p>§ 26 <i>Wahl ohne Urnengang</i></p> <p>Sind im zweiten Wahlgang nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p>	<p>§ 26 Aufgehoben.</p>	<i>Die stille Wahl wird neu in § 24 Abs. 6 geregelt, § 26 RWA kann daher aufgehoben werden.</i>

C. Teilrevision der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV), SRLA 273.400

Text GO KGV bisherige Fassung ³⁵	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 1³⁶</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Kirchgemeindemitgliedern, die an der Versammlung teilnehmen. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 4 Kirchenordnung (KO³⁷).</p>	<p>§ 1³⁸</p> <p><i>Zusammensetzung und Stimmregister</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Kirchgemeindemitgliedern, die an der Versammlung teilnehmen. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 4 Kirchenordnung (KO³⁹).</p> <p>² Die Stimmberechtigten sind in das Stimmregister jener Kirchgemeinde einzutragen, der sie gemäss § 5 KO angehören. Die Führung des Stimmregisters richtet sich nach § 56a KO.</p>	<p><i>Marginalie und Abs. 1: § 1 GO KGV wird mit einem Verweis zur Führung des Stimmregisters gemäss KO ergänzt. Aus diesem Grund ist auch die Marginalie zu ergänzen und der bisherige Absatz mit Absatz 1 zu bezeichnen.</i></p> <p><i>Abs. 2 neu: Das Stimmregister ist auch für die Wahlen und Abstimmungen an der Kirchgemeindeversammlung von Bedeutung, da es der Kontrolle dient, wer in der jeweiligen Kirchgemeinde stimmberechtigt ist (an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung). Bisher enthält die GO KGV keine Bestimmung zum Stimmregister. Weil die Führung des Stimmregisters für alle Wahlen und Abstimmungen (an der Urne und an der KGV) von Bedeutung ist, wird diese neu in § 56a KO geregelt. Es genügt daher, hier darauf zu verweisen.</i></p>

³⁵ Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (GO KGV), vom 24. November 1982 (Stand 1. Januar 2018); SRLA 273.400.

³⁶ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

³⁷ SRLA 151.100.

³⁸ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

³⁹ SRLA 151.100.

Text GO KGV bisherige Fassung ³⁵	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 2 <i>Stellung, Aufgaben und Befugnisse</i></p> <p>¹ Herr und Hoffnung der Kirchgemeinde ist Jesus Christus, wie ihn die Bibel bezeugt. In der Verantwortung vor ihm bilden die stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder als Kirchgemeindeversammlung das oberste Organ der Kirchgemeinde.</p> <p>² Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung richten sich nach der Kirchenordnung (§§ 13, 44 KO⁴⁰).</p>	<p>§ 2 <i>Stellung, Aufgaben und Befugnisse</i></p> <p>¹ Herr und Hoffnung der Kirchgemeinde ist Jesus Christus, wie ihn die Bibel bezeugt. In der Verantwortung vor ihm bilden die stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder als Kirchgemeindeversammlung das oberste Organ der Kirchgemeinde.</p> <p>² Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung richten sich nach der Kirchenordnung (§§ 13, 44, 56, 58h KO⁴¹).</p>	<p><i>Abs. 2: Weitere Befugnisse sind die Wahlen (§ 56 KO) und die Abwahl (§ 58h KO), diese sind hier ebenfalls zu erwähnen und daher entsprechend zu ergänzen.</i></p>
<p>§ 3⁴² <i>Einberufung und Einladung</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenpflege einberufen, so oft diese es für nötig erachtet, mindestens zweimal jährlich (Voranschlag und Rechnung). Das Verfahren zur Einberufung einer ausserordentli-</p>	<p>§ 3⁴⁵ <i>Einberufung und Einladung</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenpflege einberufen, so oft diese es für nötig erachtet, mindestens zweimal jährlich (Voranschlag Budget und Rechnung). Das Verfahren zur Einberufung einer ausser-</p>	<p><i>Abs. 1: In § 44 Abs. 1 Ziff. 2 KO wird anstelle von Voranschlag der Begriff Budget verwendet. Aus diesem Grund wird hier eine Vereinheitlichung vorgenommen und der Begriff Voranschlag an allen Stellen der GO KGV durch Budget ersetzt. Es handelt sich um eine rein sprachliche Anpassung.</i></p>

⁴⁰ SRLA 151.100.

⁴¹ SRLA 151.100.

⁴² Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

⁴⁵ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text GO KGV bisherige Fassung ³⁵	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>chen Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach § 42 KO⁴³.</p> <p>² Die Einladung erfolgt spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch persönliche, schriftliche Information oder durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.⁴⁴</p>	<p>ordentlichen Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach § 42 KO⁴⁶.</p> <p>² Die Einladung erfolgt spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch persönliche, schriftliche Information oder durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.⁴⁷</p>	
<p>§ 5</p> <p><i>Aktenauflage</i></p> <p>Voranschlag, Rechnung und Bauabrechnungen sind während vierzehn Tagen vor der Kirchgemeindeversammlung öffentlich aufzulegen⁴⁸. Die Kirchenpflege kann weitere Akten auflegen.</p>	<p>§ 5</p> <p><i>Aktenauflage</i></p> <p>Voranschlag Budget, Rechnung und Bauabrechnungen sind während vierzehn Tagen vor der Kirchgemeindeversammlung öffentlich aufzulegen⁴⁹. Die Kirchenpflege kann weitere Akten auflegen.</p>	
<p>§ 9</p> <p><i>Protokoll</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die Abfassung des Protokolls.</p>	<p>§ 9</p> <p><i>Protokoll</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die Abfassung des Protokolls.</p>	

⁴³ SRLA 151.100.

⁴⁴ Geändert durch Beschluss der Synode vom 22. Juni 1994.

⁴⁶ SRLA 151.100.

⁴⁷ Geändert durch Beschluss der Synode vom 22. Juni 1994.

⁴⁸ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

⁴⁹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text GO KGV bisherige Fassung ³⁵	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>² Es erwähnt die Verhandlungsgegenstände und gibt die Beratungen kurz wieder. Es hält die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse fest.</p> <p>³ Es ist jeweils vor oder in der nächstfolgenden Kirchgemeindeversammlung bekanntzugeben und durch diese zu genehmigen.</p> <p>⁴ Auszüge aus dem Protokoll einer Kirchgemeindeversammlung werden von der Protokollführerin oder dem Protokollführer erstellt. Die Stimmberechtigten haben das Recht, solche bei der Kirchenpflege zu verlangen.</p> <p>⁵ Das genehmigte Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Aktuarin oder dem Aktuar der Kirchenpflege zu unterzeichnen.</p>	<p>² Es erwähnt die Verhandlungsgegenstände und gibt die Beratungen kurz wieder. Es hält die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse fest.</p> <p>³ Bei Wahlen sind dem Kirchenrat eine Kopie des Wahlprotokolls und die Adressangaben der Gewählten zuzustellen.</p> <p>³⁴ Es Das Protokoll ist jeweils vor oder in der nächstfolgenden Kirchgemeindeversammlung bekanntzugeben und durch diese zu genehmigen.</p> <p>⁴⁵ Auszüge aus dem Protokoll einer Kirchgemeindeversammlung werden von der Protokollführerin oder dem Protokollführer erstellt. Die Stimmberechtigten haben das Recht, solche bei der Kirchenpflege zu verlangen.</p> <p>⁵⁶ Das genehmigte Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Aktuarin oder dem Aktuar der Kirchenpflege zu unterzeichnen.</p>	<p><i>Abs. 3: Aus verschiedenen Gründen schlägt der Kirchenrat vor, auf die Genehmigung der Wahlprotokolle zu verzichten (vgl. Synopse Teilrevision KO, Bemerkungen zu § 108 Abs. 1 Ziff. 9 KO). Die Frage, ob allenfalls auch Wahlprotokolle der Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen seien, stellt sich daher nicht mehr. Hier ist jedoch die Mitteilungspflicht zu ergänzen. Auch wenn der Kirchenrat im Allgemeinen auf die Genehmigung der Wahlprotokolle verzichtet, ist er über die Wahlergebnisse zu informieren. Die Verwaltung der Landeskirche benötigt ebenfalls die Daten der Gewählten.</i></p>
	<p>§ 10a Wählbarkeit</p> <p>Für Wählbarkeit und Ausschluss gilt § 58 KO. Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind,</p>	<p><i>Neu: Wie in § 4 Abs. 4 RWA ist auch in GO KGV auf den Verwandtenschluss und die weiteren Unvereinbarkeiten gemäss § 58 KO zu verweisen. Bisher war dies in GO KGV nicht geregelt. Die Ausstandspflicht ist in § 11 GO KGV enthalten.</i></p>

Text GO KGV bisherige Fassung ³⁵	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
	dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.	
<p>§ 25⁵⁰</p> <p>Wahlen</p> <p>¹ Ergänzungs- und Neuwahlen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der Amtsperiode sowie Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode erfolgen gemäss § 56 Abs. 4 KO⁵¹ geheim in der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>² Die Stimme für die Kirchenpflegepräsidentin oder den Kirchenpflegepräsidenten ist nur gültig, wenn diese Person bereits gewähltes Mitglied der Kirchenpflege ist oder auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied der Kirchenpflege erhält.</p> <p>³ Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 2 KO⁵² erfolgt einzeln und jeweils in der</p>	<p>§ 25⁵³</p> <p>Wahlen</p> <p>¹ Ergänzungs- und Neuwahlen Wahlen von ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten, von Abgeordneten in die Synode, von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der Amtsperiode sowie Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Kirchenpflegepräsidentinnen, Kirchenpflegepräsidenten und Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode für die laufende Amtsperiode erfolgen gemäss § 56 Abs. 4 KO⁵⁴ geheim in der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>² Die Stimme für die Kirchenpflegepräsidentin oder den Kirchenpflegepräsidenten ist nur gültig, wenn diese Person bereits gewähltes Mitglied der Kirchenpflege ist oder auf</p>	<p><i>Abs. 1: Massgebend ist, dass die Wahl für die laufende Amtsperiode erfolgt, dabei ist unerheblich, ob es sich um eine Ersatz-, Neu- oder Ergänzungswahl handelt. Die Definition spielt dabei keine Rolle. Zudem ist es manchmal schwer, einer Wahl die richtige Definition zuzuordnen, eine Ersatzwahl bspw. ist immer auch eine Neuwahl.</i></p> <p><i>Die Reihenfolge der zu wählenden Ämter wird an § 56 Abs. 1 KO angepasst.</i></p>

⁵⁰ Abs. 1-3 geändert durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

⁵¹ SRLA 151.100.

⁵² SRLA 151.100.

⁵³ Abs. 1-3 geändert durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

⁵⁴ SRLA 151.100.

Text GO KGV bisherige Fassung ³⁵	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>letzten Kirchgemeindeversammlung einer Amtsperiode offen oder geheim.</p>	<p>demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied der Kirchenpflege erhält.</p> <p>³ Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 2 KO⁵⁵ erfolgt einzeln und jeweils in der letzten Kirchgemeindeversammlung einer Amtsperiode offen oder geheim. Sie kann offen oder geheim erfolgen. Die Wahl für die neue Amtsperiode findet jeweils in der letzten Kirchgemeindeversammlung der laufenden Amtsperiode statt.</p>	<p><i>Abs. 3: Für die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 2 KO ist vorgesehen, dass die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission einzeln zu erfolgen hat. Das heisst, dass die Kandidatinnen und Kandidaten nicht zusammen als Gremium gewählt werden, sondern es muss für die Wählenden möglich sein, jeder und jedem einzeln eine Stimme zu geben. Die Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden. Gemäss der bisherigen Formulierung von Abs. 3 erfolgen die Wahlen jeweils in der letzten Kirchgemeindeversammlung einer Amtsperiode. Das gilt aber nur für die Gesamterneuerungswahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Fällt ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus und muss für dieses eine Ersatz gewählt werden, ist diese Wahl einfach an der nächsten Kirchgemeindeversammlung durchzuführen. Die neue Formulierung von Abs. 3 soll dem Fall einer Ersatzwahl für die laufende Amtsperiode Rechnung tragen. Sie soll mögliche Missverständnisse verhindern.</i></p>

⁵⁵ SRLA 151.100.

Text GO KGV bisherige Fassung ³⁵	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
	<p>§ 26a <i>Ermittlung des Ergebnisses, absolutes Mehr</i></p> <p>¹ Bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung werden für die Ermittlung des Ergebnisses die leeren und ungültigen Stimmzettel beziehungsweise Stimmen nicht mitgezählt.</p> <p>² Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der freien Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	<p><i>Neu: Die GO KGV enthielt bisher keine Bestimmung zur Ermittlung des Ergebnisses (im Gegensatz dazu ist eine solche Bestimmung in § 15 RWA vorhanden). Analog zum RWA ist in der GO KGV eine solche Bestimmung zu ergänzen. Insbesondere ist festzuhalten, wie das absolute Mehr zu berechnen ist. So wird es immer auf dieselbe Art bestimmt.</i></p> <p><i>Bei den Erläuterungen zum Wahlverfahren im WikiRef wird der Hinweis aufgenommen, dass der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin vor dem Wahlgang das Wahlverfahren, insbesondere die Berechnung des absoluten Mehrs (unter Abzug der leeren Stimmen), neutral erläutern soll. Es wird empfohlen, diese Erläuterungen standardmässig zu geben.</i></p>
	<p>§ 26b <i>Wahl- und Abstimmungsergebnis</i></p> <p>¹ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).</p>	<p><i>Neu: In dieser Ergänzung geht es um das Wahl- und Abstimmungsergebnis und die Frage, wann eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt ist. Auch zu dieser Frage enthielt die GO KGV bisher keine Bestimmung, weshalb eine solche ebenfalls zu ergänzen ist. Es sollen bei den Wahlen an der KGV die gleichen Vorschriften gelten wie bei den Wahlen an der Urne (§ 16 RWA).</i></p>

Text GO KGV bisherige Fassung ³⁵	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
	<p>³ Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich.</p>	
	<p>§ 26c Zweiter Wahlgang Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu besetzen sind, ist ein zweiter Wahlgang nur durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, als noch Sitze zu besetzen sind, oder wenn im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt wurden, als für die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1 KO erforderlich sind.</p>	<p><i>Neu: Die GO KGV enthielt bisher keine Bestimmung für den Fall, dass bei der Wahl der Kirchenpflege in der Kirchgemeindeversammlung nicht alle Sitze besetzt werden können. Ein zweiter Wahlgang soll nur durchgeführt werden, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, als Sitze zu besetzen sind, wenn also eine echte Auswahl besteht, oder wenn die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflege nicht erreicht ist, also ein Kuratorium droht. Diese Bestimmungen entsprechen § 24 RWA. Damit soll verhindert werden, dass eine einzelne Kandidatin oder ein einzelner Kandidat, die oder der im ersten Wahlgang das absolute Mehr verfehlt und also von einer Mehrheit nicht gewählt wird, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr automatisch doch gewählt wird – selbst wenn er oder sie, im Extremfall, sich nur selbst die Stimme gibt. Gleichzeitig ist ein zweiter Wahlgang möglich, wenn eine echte Auswahl besteht, jedoch alle Kandidierenden so viele Stimmen erhalten haben, dass jeder und jede das absolute Mehr verfehlt, oder wenn durch die Wahl ein Kuratorium verhindert werden kann. Dabei ist es auch möglich, dass sich bei einem zweiten Wahlgang in der Kirchgemeindeversammlung noch neue Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stellen.</i></p>

Text GO KGV bisherige Fassung ³⁵	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
		<i>Die neue Bestimmung kommt auch zur Anwendung, wenn Mitglieder der Synode für die laufende Amtsperiode in der Kirchgemeindeversammlung zu wählen sind. Für die Kandidierenden gilt ebenfalls: Ein zweiter Wahlgang ist dann durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, als noch Sitze in der Synode zu besetzen sind.</i>
	<p>§ 26d <i>Losentscheid</i></p> <p>¹ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Wahlgängen das Los.</p> <p>² Die Ziehung des Loses obliegt einer Stimmentzählerin oder einem Stimmentzähler.</p>	<i>Neu: Eine Bestimmung für das Vorgehen bei Stimmengleichheit fehlte bisher in der GO KGV; sie wird aus § 27 RWA sinngemäss mit den nötigen Anpassungen übernommen.</i>
	<p>§ 26e <i>Nicht zustande gekommene Wahlen</i></p> <p>Werden für die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflege gemäss § 46 Abs. 1 KO genügend Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, bleiben nach den Wahlen jedoch noch Sitze frei, hat die Kirchenpflege mindestens einmal pro Jahr Wahlen zu traktandieren oder an der Kirchgemeindeversammlung eine Reduktion der Sitze zu beantragen.</p>	<i>Neu: Bisher gibt es keine Regelung dafür, welche Vorkehrungen die Kirchenpflege zu treffen hat, wenn sie zwar beschlussfähig ist, jedoch nicht alle Wahlen zustande gekommen sind. Für die unbesetzten Sitze sollen mindestens einmal pro Jahr Wahlen traktandiert werden. Andernfalls kann die Kirchenpflege eine Reduktion der Anzahl Sitze beantragen. Auf diese Weise ist für die Mitglieder einer Kirchgemeinde stets transparent, wie es um die Anzahl der unbesetzten Sitze steht, bzw. sie haben die Möglichkeit, über eine Reduktion abzustimmen. Die Bestimmung entspricht § 24a RWA.</i>

Text GO KGV bisherige Fassung ³⁵	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen Bekanntgabe und Rechtspflege	§§ 27 bis 29 behandeln die Bekanntgabe von Erlassen und Beschlüssen und Resultaten sowie die Möglichkeit der Rechtspflege. Das sollte aus dem Titel hervorgehen, weshalb eine entsprechende Anpassung vorgenommen wird.
<p>§ 29⁵⁶ <i>Offensichtliche Verfahrensmängel</i> Offensichtliche Verfahrensmängel in einer Kirchgemeindeversammlung sind noch während der Behandlung des betreffenden Geschäftes oder während der Versammlung geltend zu machen.</p>	<p>§ 29⁵⁷ <i>Offensichtliche Verfahrensmängel</i> Offensichtliche Verfahrensmängel in einer Kirchgemeindeversammlung sind noch während der Behandlung des betreffenden Geschäftes oder während der Versammlung geltend zu machen. Vorbehalten bleibt die Ergreifung von Rechtsmitteln gemäss §§ 144 ff. KO.</p>	<p><i>Der Rechtsweg steht immer offen. Es handelt sich dabei um einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der bereits nach bisherigem Recht Gültigkeit hat. Die Ergänzung regelt somit nichts Neues.</i></p>
	V. Schlussbestimmungen	<p><i>Neue Überschrift: § 30 enthält die Historie und die Bestimmungen zum Inkrafttreten, aus diesem Grund ist der Titel «Schlussbestimmungen» vor dieser Bestimmung einzuführen.</i></p>

⁵⁶ Marginalie geändert, Abs. 2 aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

⁵⁷ Marginalie geändert, Abs. 2 aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.